



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 30.04.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Wirbel um Flüchtlingsspiele**“, erschienen am 23.01.2020 auf Seite 21 der „Kronen Zeitung“, und „**Wirbel um Flüchtlingsspiele in einer Wiener Schule**“, erschienen am 22.01.2020 auf „krone.at“, **verstoßen gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten).**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Beiträgen wird berichtet, dass Schüler einer Wiener Schule zu „Flüchtlingsspielen“ gezwungen worden seien. In diesen Spielen habe man Kinder wie Flüchtlinge behandelt und mit Bändern gekennzeichnet. Auch hätten sie lange in einem Raum warten müssen, offenbar um Komplexität und Psychoterror durch ein Asylverfahren am eigenen Leib zu erfahren. In den Artikeln heißt es, dass dies zwar absurd klinge, ähnliche Workshops gebe es aber wirklich, angeboten würden sie u.a. von der Asylkoordination Österreich. Danach wird berichtet, dass die „Krone“ bei der Asylkoordination Österreich angefragt habe, ob das mit den Eltern abgesprochen sei. Ein im Artikel namentlich genannter Mitarbeiter habe mit „Nein, warum auch?“ und „Wir haben bereits 10.000 Schüler in solchen Workshops gehabt.“ geantwortet. Am Ende der Beiträge wird darauf hingewiesen, wie dieses Spiel beworben werde: „Es veranschaulicht eindrucksvoll Erlebnisse von Menschen auf der Flucht und die damit verbundenen Emotionen wie Angst, Einsamkeit und Verzweiflung.“

Ein Vertreter der Asylkoordination Österreich wandte sich an den Presserat und führte aus, dass der Verein vom Autor der Artikel kontaktiert worden sei. Man habe verneint, dass man den Workshop an der in den Beiträgen genannten Schule durchgeführt habe. Auf Nachfrage des Redakteurs habe ein Kollege den Inhalt des von der Asylkoordination Österreich angebotenen Workshops beschrieben und angemerkt, dass man diesen schon mit ca. 10.000 Schülern durchgeführt habe. Auf Nachfrage, ob man die Eltern vorab frage, habe der Kollege erklärt, dass das nicht die Aufgabe des Vereins sei und auch nicht möglich sei, weil man die Daten der Eltern nicht bekommen könne. Er habe darauf hingewiesen, dass dies nur den Schulen möglich sei.

Daraufhin sei der Beitrag auf „krone.at“ veröffentlicht worden, wobei Fotos von der Website der Asylkoordination Österreich ohne deren Erlaubnis verwendet worden seien. Der Vertreter des Vereins kritisiert die Verwendung der Fotos und die Erwähnung der Asylkoordination als einzige Organisation in den Beiträgen. Es entstehe der falsche Eindruck, dass die Asylkoordination Österreich diesen Workshop/Aktionstag veranstaltet hätte. Die Asylkoordination Österreich würde auch keine Kinder zu irgendetwas zwingen, die Teilnehmenden hätten immer die Möglichkeit auszusteigen, was dem Journalisten auch mitgeteilt worden sei. Zudem sei die Aussage seines Kollegen auch vollkommen aus dem Zusammenhang gerissen zitiert.

Zuletzt wies der Vertreter des Vereins darauf hin, dass sich nach dem Erscheinen der Artikel zwei Regierungsmitglieder negativ zu derartigen Workshops geäußert hätten und diese beenden wollen. Die Asylkoordination Österreich hätte daraufhin mit vielen Nachfragen von Spendern und Fördergebern zu tun gehabt. Auch habe es anonyme Drohmails an Mitarbeiter gegeben.

Am 18.03.2020 wurde den Medieninhaberinnen mitgeteilt, dass es aufgrund der außergewöhnlichen Umstände (SARS-CoV-2/Covid19) keine Möglichkeit gibt, an der anberaumten Verhandlung am 24.03.2020 vor dem Senat teilzunehmen. Den Medieninhaberinnen wurde zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 20.03.2020 eine schriftliche Stellungnahme elektronisch einzubringen.

Am 19.03.2020 ersuchte der verantwortliche Redakteur per E-Mail um Aufschiebung der Frist zur Einbringung einer Stellungnahme. Der Redakteur führte aus, dass er in der aktuellen Coronakrise unter

Zeitdruck arbeite und daher die Frist für zu knapp bemessen halte. Zudem habe er alle relevanten Unterlagen zu dieser Geschichte in der Redaktion, arbeite derzeit aber hauptsächlich im Homeoffice.

Der stv. Vorsitzende kam dem Ersuchen des Redakteurs nach; als neuer Verhandlungstermin wurde der 30.04.2020 festgelegt. Weder die Medieninhaberinnen noch der Redakteur machten von der ihnen neuerlich gebotenen Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, Gebrauch.

Darüber hinaus gab der in den Artikeln genannte Mitarbeiter eine schriftliche Stellungnahme ab und bestätigte die Ausführungen des Vertreters der Asylkoordination. Der Mitarbeiter habe zu diesem Zeitpunkt nicht einmal gewusst – ebenso wenig wie der Redakteur – in welcher Schule der fragliche Workshop stattgefunden hätte. Nach der Klarstellung, dass er weder wisse, um welchen Workshop es sich gehandelt haben könnte, noch in welcher Schule dieser stattgefunden habe, sei dem Redakteur die Durchführung des Workshops "Stationen einer Flucht" (Freiwilligkeit, Ausstiegsmöglichkeit mit SOS-Karte) erklärt worden; der Mitarbeiter habe dabei erwähnt, dass die Asylkoordination den vom UNHCR entwickelten Workshop in den vergangenen Jahren mit ca. 10.000 Schüler*innen durchgeführt habe und es nie eine Beschwerde gegeben habe.

Auf die – nach Ansicht des Mitarbeiters etwas realitätsferne – Frage, ob die Asylkoordination Österreich die Eltern vorab verständige, habe er tatsächlich "nein, warum auch" geantwortet und erklärt, dass dies (schon aus Gründen des Datenschutzes) nicht möglich sei und auch nicht deren Aufgabe sein könne. Zudem bestätigte der Mitarbeiter, dass es nach dem Erscheinen des Artikels Beschimpfungen und Drohanrufe gegeben habe.

Ausgangspunkt für die Entscheidung des Senats sind die Angaben der Mitarbeiter der Asylkoordination Österreich; der verantwortliche Redakteur nützte die ihm gebotene Möglichkeit nicht, diese Angaben zu widerlegen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. diesbezüglich die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2019/164).

In den Artikeln ist davon die Rede, dass bei dem besagten Workshop, über den sich die Eltern beschwert hätten, die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme gezwungen worden wären; offenbar hätten sie im Rahmen des Workshops „Psychoterror“, der mit einem Asylverfahren einhergeht, erfahren sollen. Dem Senat scheint es glaubwürdig, dass der Mitarbeiter gegenüber dem Verfasser der Artikel zu Beginn des Telefonats darauf hinwies, dass er nicht wisse, um welchen Workshop und um welche Schule es sich handle und dann betonte, dass die Schülerinnen und Schüler bei den Workshops der Asylkoordination nicht gezwungen werden, daran teilzunehmen. Trotzdem wird im Artikel der Eindruck erweckt, dass auch bei den Workshops der Asylkoordination Zwang ausgeübt werde: Im Artikel heißt es, dass die Workshops der Asylkoordination dem kritisierten Workshop ähneln. Das negative Bild und die Entrüstung über die erzwungene Teilnahme werden zu Unrecht auf die Workshops der Asylkoordination übertragen. Die Workshops der Asylkoordination wurden somit falsch beschrieben.

Des Weiteren geht der Senat auch davon aus, dass der Mitarbeiter den Journalisten darüber aufklärte, dass man die Eltern schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorab über die Workshops informieren könne und dies auch nicht Aufgabe der Asylkoordination Österreich (sondern der Schule) sei. Nach Ansicht des Senats legen die Artikel jedoch nahe, dass die Eltern vorab von der Asylkoordination zu verständigen seien und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werde.

Die Anführung des bloßen Zitats „Nein, warum auch?“ vermittelt den Eindruck, die Asylkoordination sei nachlässig bzw. ignoriere etwaige Vorschriften. Es fehlt der Hinweis, dass die Asylkoordination keine Informationspflichten gegenüber den Eltern trifft. Die Antwort des Mitarbeiters ist so verkürzt wiedergegeben, dass deren Sinngehalt entstellt wurde; das Zitat wurde anscheinend bewusst aus dem Kontext gerissen (zur Entscheidungspraxis der Senate zu Falschzitaten siehe z.B. die Entscheidungen 2014/169 & 2014/190). Auch hier wird die Asylkoordination zu Unrecht in ein negatives Licht gerückt.

An dieser Stelle verweist der Senat auch auf die von den Mitarbeitern der Asylkoordination geschilderten negativen Reaktionen nach dem Erscheinen der Artikel. Diese Reaktionen zeigen, dass die Artikel mehrere Leserinnen und Lesern in die Irre führten.

Einerseits wurden wesentliche Informationen zu den Workshops weggelassen, andererseits das Zitat des Mitarbeiters nicht im erforderlichen Kontext wiedergegeben. Derartige Verzerrungen verstoßen gegen die Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt dargestellt werden müssen.

Schließlich weist der Senat noch darauf hin, dass im vorliegenden Fall über ein stark polarisierendes Thema (Flucht und Migration) berichtet wurde. Aufgrund dessen wäre es erforderlich gewesen, besonders gewissenhaft und korrekt vorzugehen.

Die Kritik, dass Fotos im Artikel unerlaubt verwendet worden seien, betrifft in erster Linie eine Frage des Urheberrechts, die nicht in die Zuständigkeit des Presserats fällt (vgl. z.B. Fall 2015/208).

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“ und die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung auf, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
30.04.2020